

Nun frage ich Sie:

„Nehmen Sie den ersten Absatz des § 37, wie ihn die Majorität Seite 534 gefaßt hat, an?“

Gegen 2 Stimmen angenommen.

Abg. Schnoor! Bestehen Sie noch auf der gesonderten Abstimmung über die Worte des zweiten Absatzes: „unter Hinweis auf“ u. s. w. bis „laufende Steuerjahr (§ 9b.?)“. Dieser Ihr Antrag hat sich wohl erledigt, nachdem § 9b. vollständig angenommen ist.

(Abg. Schnoor verzichtet auf die gesonderte Abstimmung.)

„Nimmt die Kammer den zweiten Absatz des § 37, wie ihn die Majorität der Deputation Seite 534 gefaßt hat, an?“

Gegen 1 Stimme.

„Und nimmt sie den ganzen § 37 nunmehr an?“

Gegen 2 Stimmen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 38.

Zu diesem ist soeben eine eben erst gedruckte Abänderung des Minoritätsantrags der Abgg. Grahl, Walter, Dr. Heine, Seite 536, unter D. q. auf Seite 598 vertheilt worden.

Der Herr Referent!

Referent Dr. Gensel: Meine Herren! Wenn ich in Bezug auf die Fragestellung den Standpunkt einnehmen wollte, welches wohl für die Majorität der günstigste Abstimmungsmodus wäre, so würde ich glauben, daß zuerst der Minoritätsantrag und dann der Majoritätsantrag an die Reihe kommen müßten. Ich halte es trotzdem für correcter, daß erst der Majoritätsantrag und dann der Minoritätsantrag zur Abstimmung kommt, und zwar deswegen, damit Diejenigen, welche principiell für die strengere Form der Declaration sind, eventuell aber sich mit der milderen begnügen wollen, ihre Ueberzeugung zum Ausdruck bringen können. Indessen ich gebe das anheim. Mir scheint es der correctere Weg, vom Strengeren zum Milderen überzugehen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich will den Wunsch des Herrn Referenten, wenn die Kammer nicht widerspricht, erfüllen. Ich halte aber gerade dieses Vorgehen für incorrect; denn man soll denjenigen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, der von der Vorlage am meisten sich entfernt,

(Sehr richtig!)

und am meisten entfernt sich das Minoritätsgutachten.

(Sehr richtig!)

Aber —

Abg. Penzig!

Abg. Penzig: Ich sehe keinen Grund ein, warum wir ein incorrectes Verfahren einschlagen und von dem gewöhnlichen Wege abweichen sollen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die erste Frage auf das Minoritätsgutachten zu richten.

Präsident Dr. Schaffrath: Theorie und Praxis liegen bisweilen im Streit!

(Heiterkeit!)

Der Herr Referent!

Referent Dr. Gensel: Ich ziehe meinen Wunsch zurück.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich werde also nun die erste Frage darauf richten, worin die gesammte Deputation einig ist, auch jetzt noch, nachdem die Minorität ihre Fassung etwas geändert hat, nämlich auf die Ueberschrift des § 38, welche heißen soll: „Form und Inhalt der Declaration.“

„Ist die Kammer mit dieser Ueberschrift einverstanden?“

Einstimmig.

Nun geht die Deputation auseinander. Die Minorität beantragt, daß der Inhalt des § 38 so laute, wie derselbe jetzt unter Q. q. S. 598 gedruckt in Ihrer aller Händen befindlich und wohl auch gelesen ist.

§ 38. Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration kann entweder durch Angabe der Summe des steuerpflichtigen Einkommens oder durch Bezeichnung der Classe erfolgen, in welche der Beitragspflichtige danach einzustellen ist.

Der Beitragspflichtige hat bei derselben durch seine Unterschrift zu bekräftigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.“

Ich frage die Kammer:

„Ob sie diese Fassung der Minorität annimmt?“

Das Minoritätsgutachten ist mit 40 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur weiteren Abstimmung.

Ich frage Sie:

„Ob Sie Punkt c. des § 38, wie die Majorität der Deputation S. 536, 2b. will, streichen wollen?“

Ist einstimmig bejaht.